

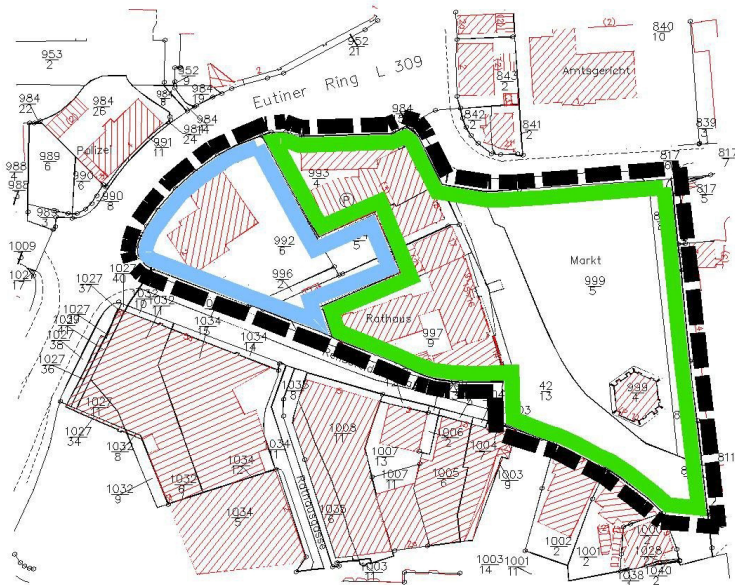


Bebauungsplan Nr. 39-neu / 2. vereinf. Änderung

Bebauungsplan Nr. 39-neu / 1. vereinf. Änderung - Aufhebung



Planzeichnung M 1:2000



Diese digitale Planfassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

Text

In dem mit gekennzeichneten Bereich gelten die gestalterischen Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Schwartau vom 29. 06. 2006 ("Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen im zentralen Innenstadtbereich der Stadt Bad Schwartau").

In dem mit gekennzeichneten Bereich gelten die gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 39-neu

Planzeichenerklärung

 Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 39-neu/1. und des B-Planes Nr. 39-neu/2. v. And.

SATZUNG DER STADT BAD SCHWARTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39-neu / 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39-neu/1. VEREINF. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER SCHULSTRASSE, EUTINER RING, GEIBELSTRASSE, MARKT UND RENSEFELDER STRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. 03. 2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39-neu / 2. vereinf. Änderung und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39-neu/ 1. vereinf. Änderung für das Gebiet zwischen der Schulstraße, Eutiner Ring, Geibelstraße, Markt und Rensefelder Straße , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 17. 09. 2007

Bad Schwartau, den 27. 04. 2009

gez. Schuberth
Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.07. 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Schwartau, den 27. 04. 2009

gez. Schuberth
Bürgermeister

3. Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung hat am 09.10. 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Schwartau, den 27. 04. 2009

gez. Schuberth
Bürgermeister

4. Der Entwurf den Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.11. 2008 bis 31.12. 2008 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGG öffentlich ausgelegen:

Montags 8.00 bis 17.45 Uhr
Dienstags, Mittwochs u. Donnerstags 8.00 bis 15.00 Uhr
Freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.11.2008 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Schwartau, den 27. 04. 2009

gez. Schuberth
Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. 03. 2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Schwartau, den 27. 04. 2009

gez. Schuberth
Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26. 03. 09 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplanes wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26. 03. 09 gebilligt.

Bad Schwartau, den 27. 04. 2009

gez. Schuberth
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, den 27. 04. 2009

gez. Schuberth
Bürgermeister

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30. 04. 2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04. 05. 2009 in Kraft getreten.

Bad Schwartau, den 05. 05. 2009

gez. Schuberth
Bürgermeister